



**Bericht über Genehmigung und Überwachung
immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Auswertungen für das Jahr 2024

Entwicklungen über die Jahre 2015 bis 2024

Inhaltsverzeichnis

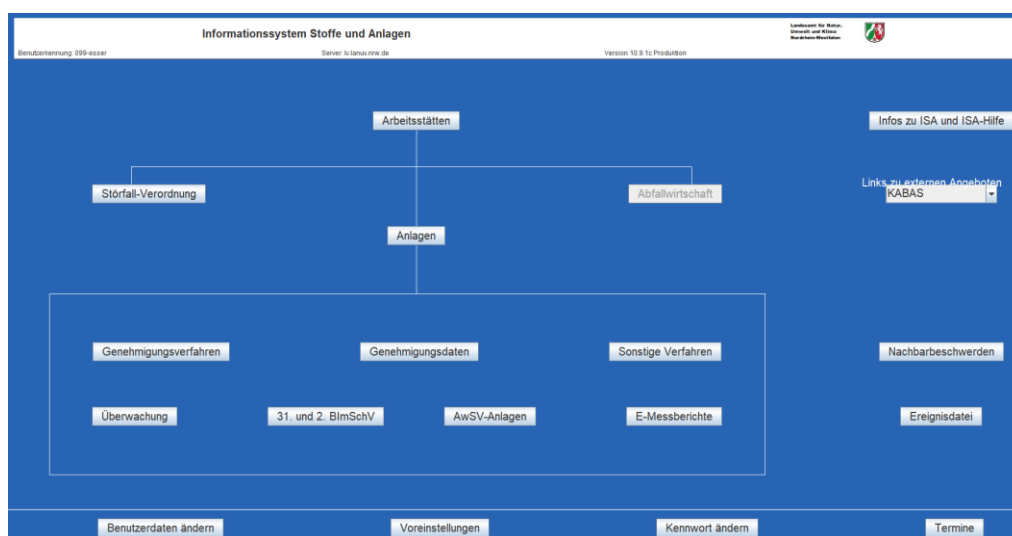
1	Datenerhebung und Datenquellen	3
2	Betriebliche Anlagen	4
2.1	Zahl der erfassten Anlagen nach Obergruppen der 4. BImSchV	6
2.2	Entwicklung der Erfassung von Anlagen nach Obergruppen der 4. BImSchV in den Jahren 2015 bis 2024	7
3	Umweltinspektionen	8
3.1	Zahlen zum Jahr 2024	8
3.2	Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2024	10
4	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	12
4.1	Zahlen zum Jahr 2024	12
4.2	Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2024	13
5	Genehmigungsverfahren nach §§ 4/16 BImSchG	14
5.1	Anzahl der im Jahr 2024 durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	14
5.2	Entwicklung der Zahl und der Dauer abgeschlossener Genehmigungsverfahren in den Jahren 2015 bis 2024	16
6	Anzeigen nach § 15 BImSchG Abs. 1 BImSchG (Änderungsanzeigen) in den Jahren 2015 bis 2024	17

1 Datenerhebung und Datenquellen

Die Arbeit der Bezirksregierungen und der Unteren Umweltschutzbehörden im Bereich des Immissionsschutzes wird zu einem großen Teil durch Aufgaben bei der Genehmigung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen bestimmt. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit der Unteren Umweltschutzbehörden liegt in der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen und der Bearbeitung von Nachbarbeschwerden über betriebliche Anlagen.

Den Umweltbehörden steht mit dem 'Informationssystem Stoffe und Anlagen - ISA' ein Instrument zur Verfügung, das aussagekräftige Informationen zu Anlagenüberwachung und Genehmigung, Berichterstattung, Stoffen und zur Erstellung von Texten liefert. ISA unterstützt somit den Vollzug der Vorschriften des Immissionsschutzrechts auf einer breiten Basis. Es sind überwiegend Daten über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfasst, aber auch zu ausgewählten Anlagearten nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die zugrundeliegenden ISA-Daten wurden durch weitere kommunale Daten ergänzt, die aus den Umweltdatensystemen von acht Kreisen stammen, die zu ISA alternative und eigene Systeme verwenden. Die Anlagenzahlen zu den Windenergieanlagen (WEA) im Jahr 2024 stammen aus den für den ‚Energieatlas NRW‘ mitgeteilten Daten der Unteren Umweltschutzbehörden, ebenso die Daten über im Jahr 2024 abgeschlossenen WEA-Genehmigungsverfahren: Diese Daten finden sich auch im speziellen Bericht unter dem Link [<Energieatlas NRW>](https://www.energieatlas.nrw.de/site/service/download_daten) bzw. unter https://www.energieatlas.nrw.de/site/service/download_daten.

Die diesem Bericht zugrundeliegenden Daten bilden die Tätigkeiten der Umweltschutzbehörden in Nordrhein-Westfalen insgesamt ganz überwiegend ab, davon die der Bezirksregierungen vollständig.



Startseite des Informationssystems Stoffe und Anlagen - ISA - im Jahr 2024

2 Betriebliche Anlagen

In Nordrhein-Westfalen waren zum Stichtag 31. Dezember 2024

14.301 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

davon 2.107 Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie IED* fallen

im Sinne von § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV erfasst, zu denen weitere

5.838 Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen (AVN)**

davon 1.061 AVN, die unter die IED fallen

im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV zählen.

Insgesamt sind somit

20.139 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen und AVN

davon 3.168 Anlagen und AVN, die unter die IED fallen

erfasst.

* Die hier als unter die IED fallend gekennzeichneten Anlagen und AVN entsprechen nicht exakt den in der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates definierten und zu Haupttätigkeiten zusammengefassten IED-Anlagen, da zum einen bereits eine Kennzeichnung erfolgt, sobald eine Anlage bzw. ein AVN für sich selbst genommen ('Stand-Alone-Anlage') unter die Richtlinie fallen würde und zum anderen 154 Deponien nach Nr. 5.4 der IED nicht in ISA sondern im speziellen Abfalldeponiedaten-Informationssystem 'ADDIS-web' aufgeführt werden, ferner 49 'eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen' nach Nummer 6.11 der IED, die nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach 4. BImSchV gehören.

** AVN (**A**nlagenteil, **V**erfahrensschritt, **N**ebeneinrichtung) sind Teile von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die für sich betrachtet eigenständig genehmigungsbedürftig wären, jedoch eine dienende Funktion für den Betrieb der 'Hauptanlage' haben und somit unter deren Genehmigungserfordernis fallen (vgl. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Sie finden sich beispielsweise als Prozessfeuerungen, Lagerbehälter in Chemieanlagen oder Lagerplatz von Abfallbehandlungsanlagen.

Die folgende Tabelle schlüsselt die Summe der genehmigungsbedürftigen Anlagen und AVN für das Jahr 2024 in die Obergruppen nach der 4. BImSchV auf und differenziert nach Zuständigkeit der Bezirksregierungen und der Unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. (In den Zahlen der Bezirksregierung Arnsberg sind auch 132 Anlagen und AVN enthalten, die in der Zuständigkeit der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg liegen.)

Obergruppe	1. Energie		2. Steine, Erden		3. Stahl, Eisen		4. Chemie		5. Oberflächenb.		6. Holz	
Dienstbezirk	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN
BR Arnsberg	121	89	51	39	281	120	45	34	32	3	10	0
BR Detmold	47	102	30	18	44	12	28	68	26	0	4	0
BR Düsseldorf	109	184	37	44	176	62	168	51	13	9	4	0
BR Köln	71	108	19	9	72	32	210	83	12	5	11	9
BR Münster	96	130	33	22	55	11	107	69	17	4	2	0
UUBn Arnsberg	856	48	215	16	66	4	0	0	72	18	0	0
UUBn Detmold	1158	151	106	20	1	0	0	0	45	0	0	0
UUBn Düsseldorf	619	60	81	18	41	1	0	0	38	10	0	0
UUBn Köln	817	33	122	22	7	0	0	0	66	13	1	0
UUBn Münster	1253	193	70	9	0	0	0	0	27	4	0	0
Summe NRW	5147	1098	764	217	743	242	558	305	348	66	32	9
davon IED-Anl.	138	157	52	17	409	181	503	250	50	15	31	9
IED-Anl. BRen	138	157	52	16	408	181	503	250	18	5	30	9
IED-Anl. UUBn	0	0	0	1	1	0	0	0	32	10	1	0

Obergruppe	7. Nahrung		8. Abfall		9. Lagerung		10. Sonstiges		Gesamt		Gesamt	
Dienstbezirk	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN	Anlagen	AVN
BR Arnsberg	2	1	305	566	68	113	14	7	929	972	BRen 45134089	
BR Detmold	10	1	546	117	45	91	27	2	807	411		
BR Düsseldorf	8	1	324	521	165	152	34	15	1038	1039		
BR Köln	3	1	401	316	153	325	31	31	983	919		
BR Münster	22	0	318	406	73	83	33	23	756	748		
UUBn Arnsberg	197	1	356	119	80	14	188	9	2030	229	UUBn 97881749	
UUBn Detmold	261	7	347	88	57	46	116	3	2091	315		
UUBn Düsseldorf	168	2	280	183	100	52	141	13	1468	339		
UUBn Köln	70	1	258	147	70	29	131	4	1542	249		
UUBn Münster	843	150	337	206	67	39	60	16	2657	617		
Summe NRW	1584	165	3472	2669	878	944	775	123	14301	5838	20139	
davon IED-Anl.	461	72	451	357	1	0	11	3	2107	1061	3168	
IED-Anl. BRen	30	3	423	350	1	0	11	3	1614	974	2588	
IED-Anl. UUBn	431	69	28	7	0	0	0	0	493	87	580	

BRen = Bezirksregierungen, UUBn = Untere Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreie Städte im Regierungsbezirk

Zuständigkeitenverteilung für Anlagen nach § 4 BImSchG:

Die Bezirksregierungen waren im Jahr 2024 für 32% der in ISA erfassten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig, die Kreise und

kreisfreien Städte für 68%. Unter Einbeziehung der AVN** waren die Bezirksregierungen für 43% der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig, die Kreise und kreisfreien Städte für 57%.

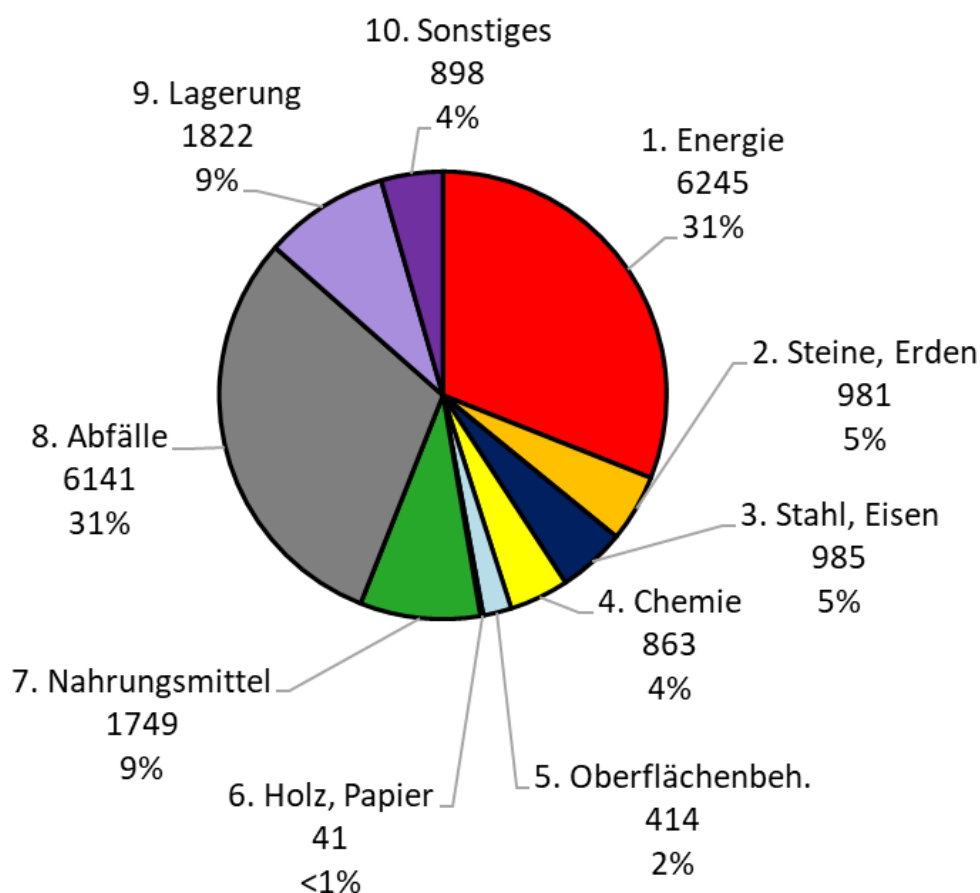
Zuständigkeitsverteilung für Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie - IED:

Die Bezirksregierungen waren im Jahr 2024 für 77% der in ISA erfassten IED-Anlagen zuständig, die Kreise und kreisfreien Städte für 23%. Unter Einbeziehung der AVN** waren die Bezirksregierungen für 82% der IED-Anlagen zuständig, die Kreise und kreisfreien Städte für 18%.

2.1 Zahl der erfassten Anlagen nach Obergruppen der 4. BImSchV

Das folgende Diagramm gibt eine landesweite Übersicht über die Anlagenarten nach den Obergruppen der 4. BImSchV.

Anzahl der in NRW erfassten genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. AVN und ihre Verteilung nach Obergruppen der 4. BImSchV (Stand 31.12.2024)



2.2 Entwicklung der Erfassung von Anlagen nach Obergruppen der 4. BImSchV in den Jahren 2015 bis 2024

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die erfassten Anlagen und AVN nach Obergruppen der 4. BImSchV der vergangenen 10 Jahre:

Obergruppe 4. BImSchV	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Energie	5.276	5.842	5.814	5.881	6.012	6.176	6.310	6.375	6.418	*6.245
2. Steine, Erden	1.129	1.129	1.083	1.072	1.065	1.077	1.039	1.025	1.021	981
3. Stahl, Eisen	1.223	1.224	1.187	1.134	1.133	1.112	1.072	1.045	1.026	985
4. Chemie	898	901	900	894	896	889	915	909	887	863
5. Oberflächenbeh.	459	447	432	431	435	436	418	425	439	414
6. Holz, Papier	46	44	41	44	43	43	41	41	41	41
7. Nahrungsmittel	1.765	1.717	1.754	1.792	1.797	1.792	1.702	1.693	1.784	1.749
8. Abfälle	5.762	5.883	5.939	5.985	6.003	6.025	6.032	6.118	6.256	6.141
9. Lagerung	1.767	1.755	1.753	1.783	1.790	1.806	1.766	1.826	1.862	1.822
10. Sonstiges	1.065	1.028	1.033	1.030	993	960	940	904	903	898
Summe NRW	19.390	19.970	19.936	20.046	20.167	20.316	20.235	20.361	20.637	20.139

Anstieg: Die Obergruppe 1 der Energieanlagen einschließlich der Windenergieanlagen wuchs in den vergangenen 10 Jahren um 18% an. Der Rückgang der Zahl der Energieanlagen im Jahr 2024 auf *6.245 resultiert aus der Korrektur einer einzelnen Unteren Umweltschutzbehörde, die ihre Windenergie-Anlagen fälschlicherweise zugleich als Windenergie-AVN angegeben hatte.

Einen Anstieg von 7% weisen die Anlagen der Obergruppe 8 "Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen" im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2024 auf, die Lageranlagen der Obergruppe 9 einen Anstieg von 3%.

Rückläufige Anlagenzahlen in den letzten 10 Jahren weisen die Obergruppen 2 "Steine, Erden" mit einem Minus von 13%, 3 "Stahl, Eisen" mit minus 19% und 4 "Chemie" mit minus 4% auf. In der Obergruppe 7 "Nahrungsmittel" sank die Zahl der Anlagen um 1%, in der Obergruppe 10 der 'sonstigen' Anlagen um 16%.

Über alle Obergruppen der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen hinweg sank deren Zahl in den letzten 10 Jahren um 4%.

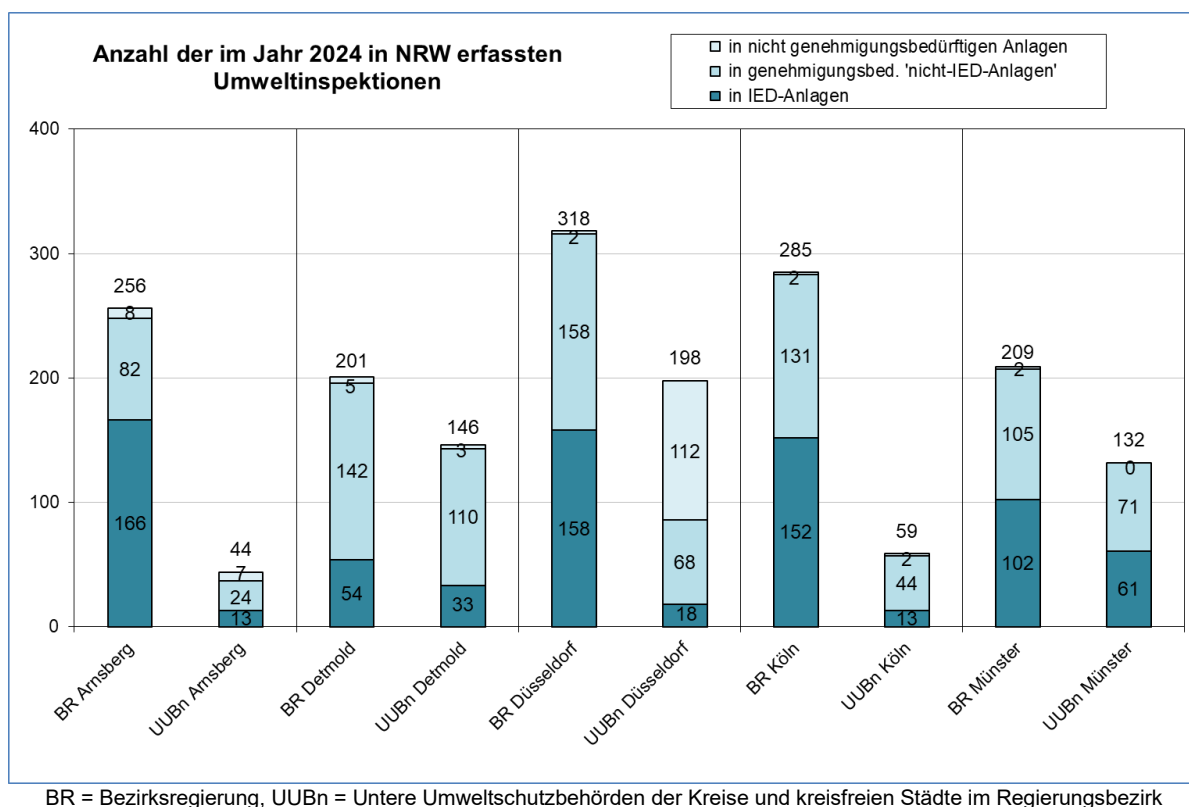
3 Umweltinspektionen

3.1 Zahlen zum Jahr 2024

Umweltinspektionen haben das Ziel, die Einhaltung der in Genehmigungen und Rechtsvorschriften festgelegten Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der betrieblichen Anlagen auf die Umwelt medienübergreifend zu überwachen.

Die Umweltschutzbehörden meldeten für das Jahr 2024 die Durchführung von insgesamt 1848 medienübergreifende Umweltinspektionen, die in umweltrelevanten betrieblichen Anlagen vor Ort und in der Regel aufgrund einer risikobasierten Planung stattfanden.

Medienübergreifend bedeutet, dass die Überprüfung möglichst für alle betroffenen Umweltbereiche (insbesondere Luft, Wasser, Abfall, Boden sowie Lärm) gemeinsam und übergreifend erfolgt. Dieses koordinierte Vorgehen ermöglicht eine umfassende Betrachtung der Anlagen und nutzt Synergien.



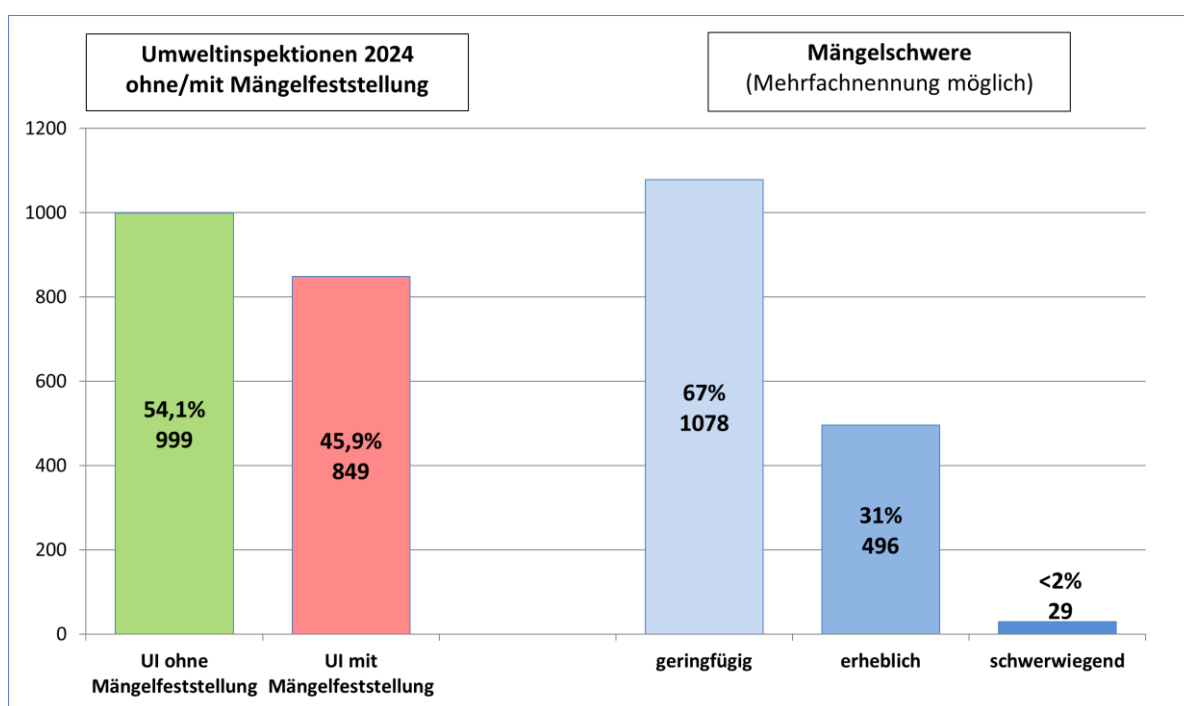
Es wurden 770 medienübergreifende Umweltinspektionen in betrieblichen Anlagen durchgeführt, die unter den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie IED fallen (nachfolgend jeweils ohne 'IED-Deponien'), sowie 935 Umweltinspektionen in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht unter die IED

fallen. Ferner wurden weitere 143 Umweltinspektionen in immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen registriert.

- Bei 999 der insgesamt 1848 Umweltinspektionen im Jahr 2024 wurden keine Mängel festgestellt (54,1%).
- Bei 849 Umweltinspektionen (45,9%) wurden insgesamt 1603 Mängel festgestellt.

Von diesen insgesamt 1603 festgestellten Mängel werden

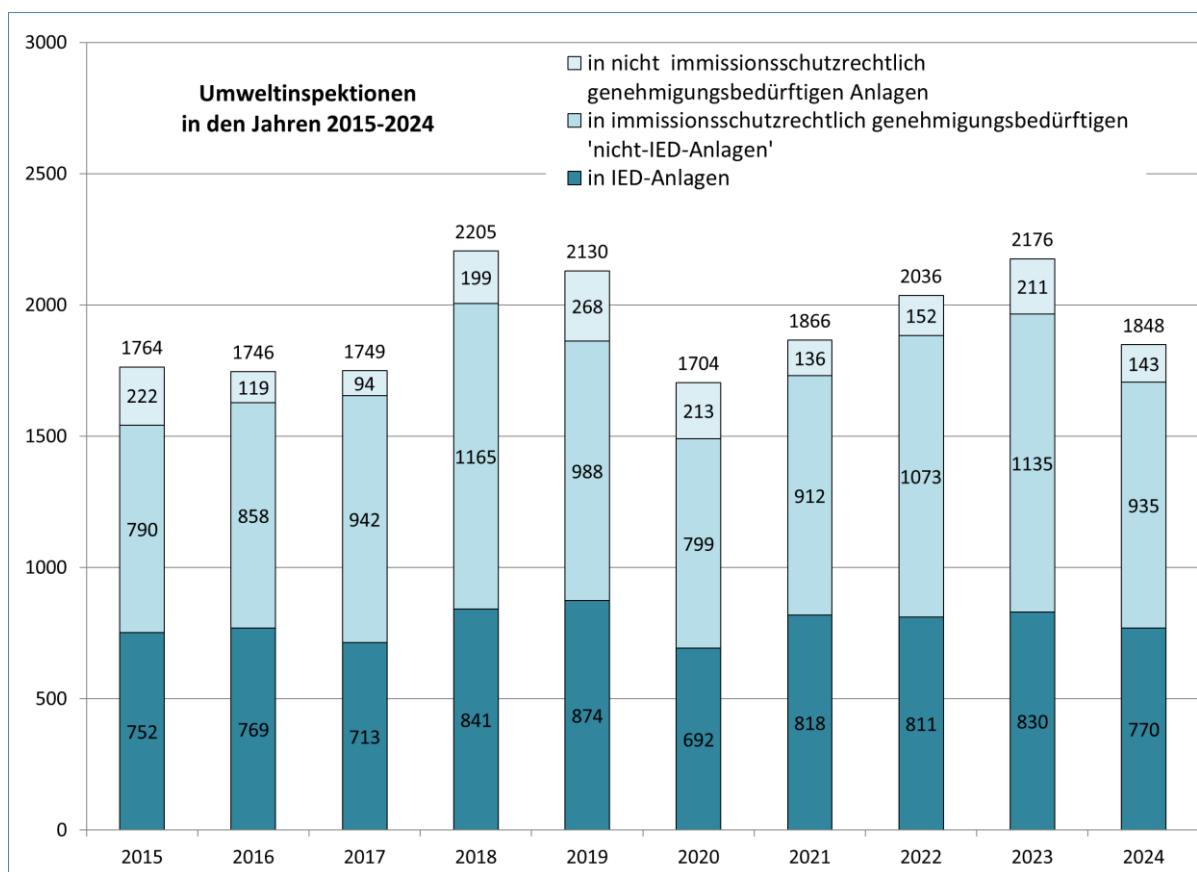
- 1078 als geringfügig (67%)
- 496 als erheblich (31%) und
- 29 als schwerwiegend (<2%) beschrieben.



Unangekündigt durchgeführt wurden 225 der 1848 Umweltinspektionen. In diesen Fällen suchte die Umweltschutzbehörde den Betrieb ohne vorherige Ankündigung unerwartet auf; dies ergibt eine Quote von 12,2% im Jahr 2024. Die unangekündigten Umweltinspektionen führten häufiger zur Feststellung von Mängeln: So wurden bei 52% der unangekündigten Umweltinspektionen ein oder mehrere Mängel festgestellt, bei den angekündigten war dies nur in 45 % der durchgeführten Umweltinspektionen der Fall.

3.2 Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2024

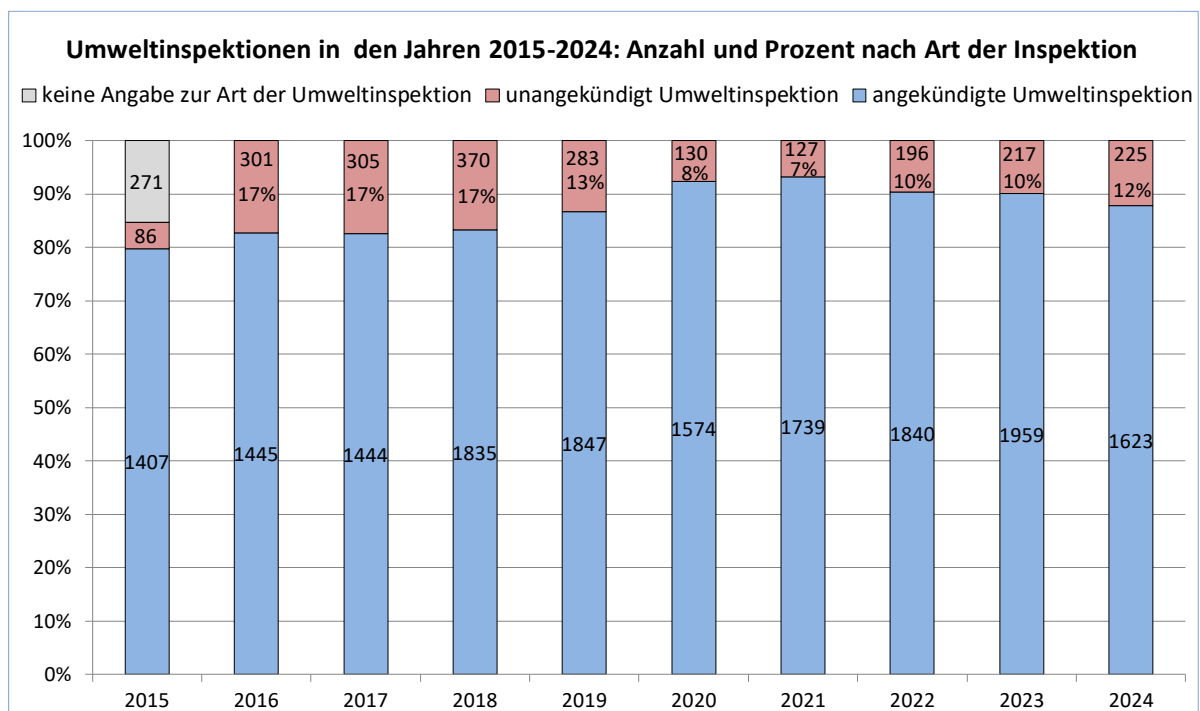
Der 'Umweltinspektionserlass' regelt seit dem Jahr 2011 in NRW die risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen und weiteren nicht genehmigungsbedürftigen umweltrelevanten Anlagen. Mit Inkrafttreten der Industrieemissions-Richtlinie im Jahr 2013 wurde die Durchführung von Umweltinspektionen in IED-Anlagen im BImSchG verbindlich geregelt und der Umweltinspektionserlass entsprechend angepasst. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Anzahl der von den Umweltschutzbehörden mitgeteilten Umweltinspektionen aufgeschlüsselt nach rechtlicher Zuordnung der betrieblichen Anlage (ohne Deponien):



Im Jahr 2018 ist ein Anstieg der Zahl der Umweltinspektionen erkennbar. Dieser resultiert aus der regelmäßigen Durchführung von Inspektionen, die sich in 2018 merklich im vielfach bestehenden 3-Jahres-Intervall wiederholten. Im Jahr 2020 ist ein Rückgang der Zahl der Umweltinspektionen erkennbar. Dieser ist insbesondere auf die Reduzierung der Vor-Ort-Berichtigungen gerade zu Beginn der Corona-Pandemie zurückzuführen. In den Jahren 2021 bis 2023 steigen die Zahlen wieder an und erreichen in etwa das Niveau der Jahre 2018/2019. Im Vergleich zum Vorjahr ist im

Jahr 2024 ein Rückgang der durchgeführten Umweltinspektionen um 15% zu verzeichnen, wobei die Inspektionszahlen bei IED-Anlagen aufgrund der vorgegebenen Überwachungsfristen des § 52a BImSchG von einem bis maximal drei Jahren vergleichsweise konstant bleiben.

Die folgende Zusammenstellung differenziert nach der Durchführung angekündigter und unangekündigter Umweltinspektionen. Seit dem Jahr 2016 ist diese Unterscheidung aufgrund einer entsprechend Anpassung des Umweltinspektionserlasses eine Pflichtangabe und kann dadurch auch prozentual dargestellt werden:



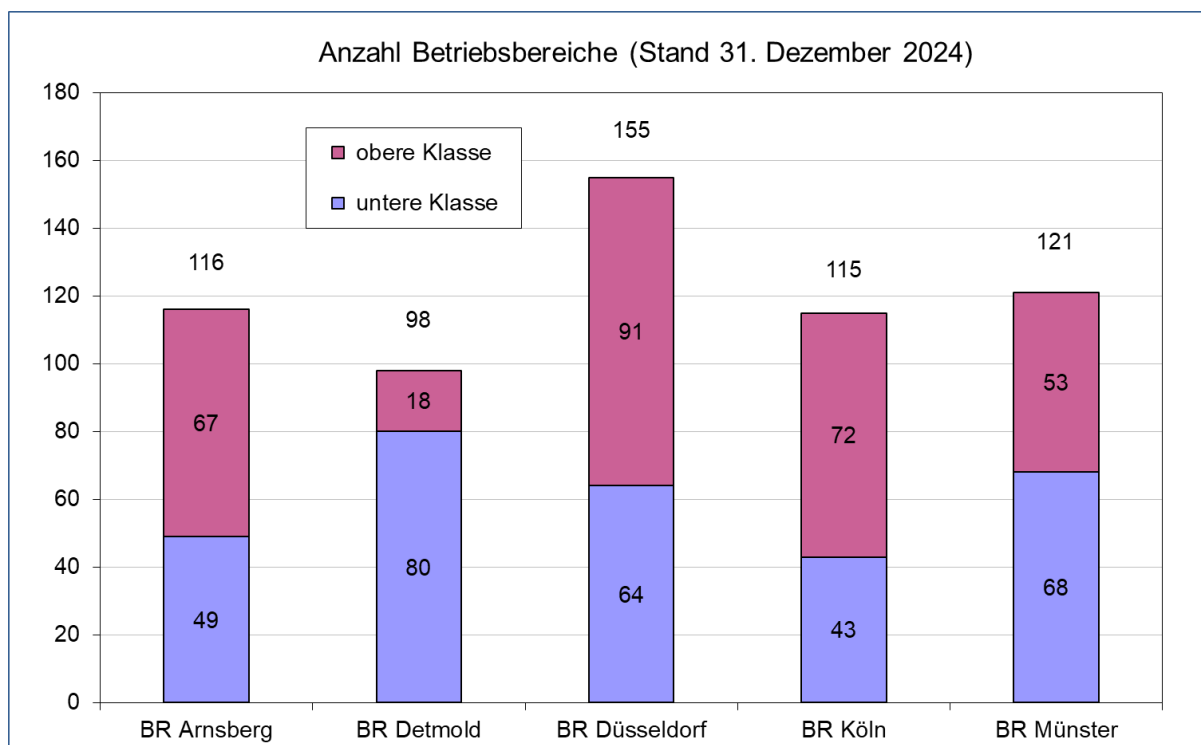
Für die Jahre 2020 und 2021 ist ein Rückgang der Zahl der unangekündigten Umweltinspektionen erkennbar, der insbesondere mit den Kontaktbeschränkungen, aber auch teilweise mit Produktionsbeschränkungen während der Corona-Pandemie erklärt werden kann. Bis zum Jahr 2024 stieg die Zahl auf 12% an.

4 Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem die in der Störfall-Verordnung benannten gefährlichen Stoffe vorhanden sind oder entstehen können. Hierunter fallen entsprechende Grundstücksteile, betriebliche Anlagen und Einrichtungen sowie die Stoffe und Gemische (vgl. vollständige Begriffsbestimmungen unter § 3 Abs. 5a BlmSchG und § 2 der 12. BlmSchV).

4.1 Zahlen zum Jahr 2024

Zum 31.12.2024 waren bei den Bezirksregierungen insgesamt 605 Betriebsbereiche erfasst. Auf 304 Betriebsbereiche der unteren Klassen finden die Grundpflichten nach Störfall-Verordnung Anwendung, auf 301 Betriebsbereiche der oberen Klasse auch die erweiterten Pflichten. In den Zahlen der Bezirksregierung Arnsberg sind 9 Betriebsbereiche der oberen Klasse enthalten, die der Zuständigkeit der Bergaufsicht unterliegen.



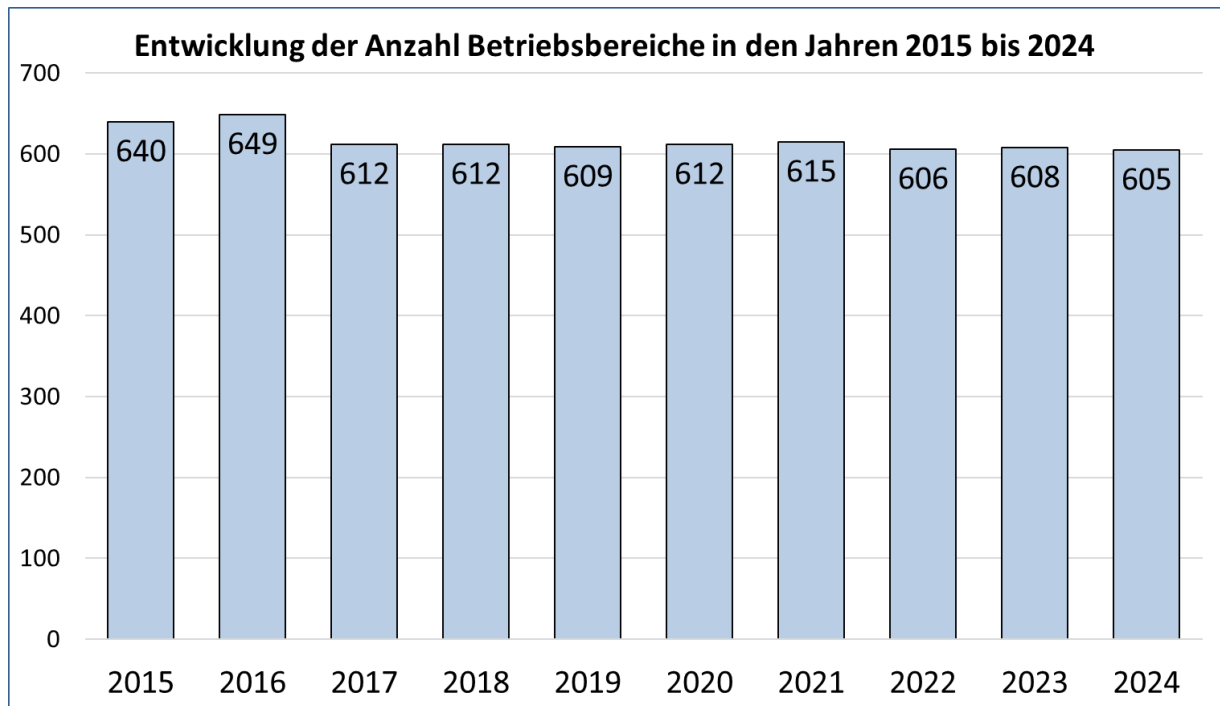
BR = Bezirksregierung

Die 605 Betriebsbereiche umfassen 1.349 genehmigungsbedürftige Anlagen (hier ohne AVN**), von denen wiederum 680 unter den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen.

Im Jahr 2024 wurden in den Betriebsbereichen 202 Vor-Ort-Besichtigungen i.S. der §§ 16, 17 der 12. BlmSchV registriert.

4.2 Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2024

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der in ISA erfassten Betriebsbereiche in den vergangenen 10 Jahren:

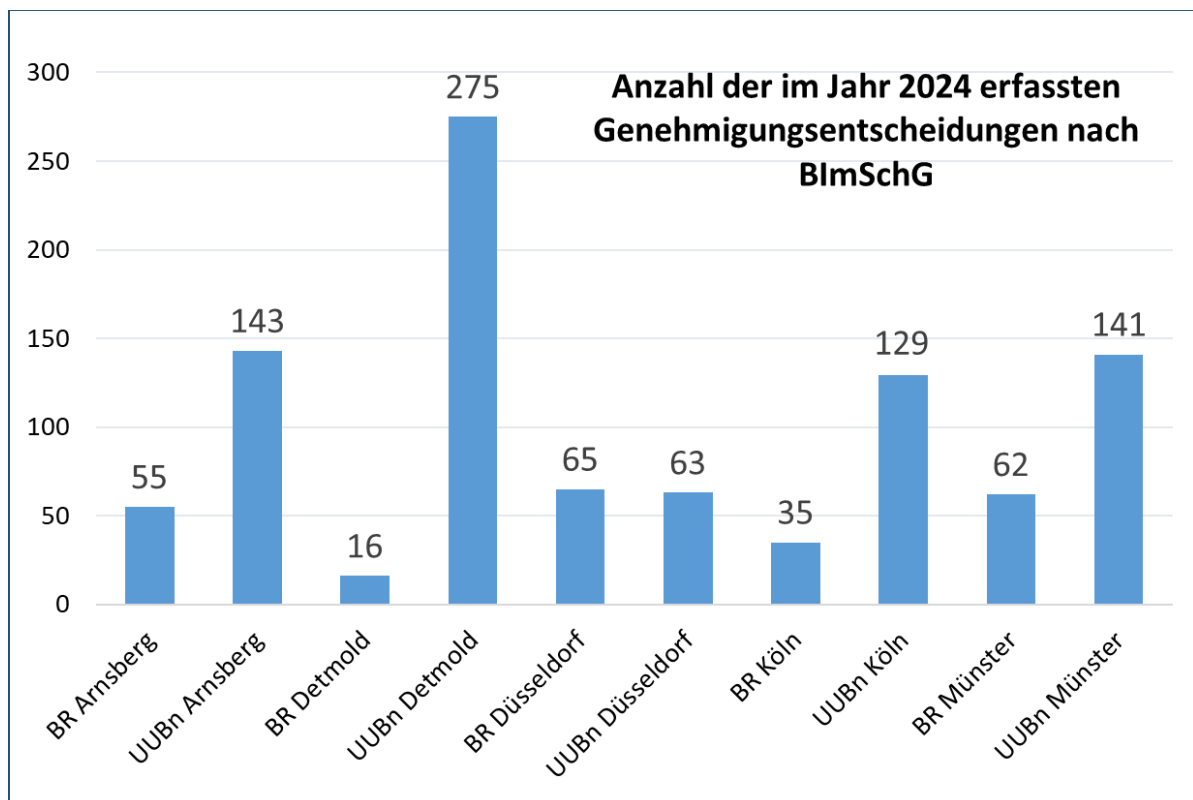


Im Jahr 2017 sank die Zahl durch die Umsetzung der geänderten Europäischen Chemikalienverordnung CLP (Classification, Labelling and Packaging) und der Änderung der damit verbundenen Seveso-III-Richtlinie und ihrer Umsetzung in nationales Recht: Ein Großteil der Galvaniken fiel aufgrund der neuen Stoffeinstufungen aus dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung heraus.

5 Genehmigungsverfahren nach §§ 4/16 BImSchG

5.1 Anzahl der im Jahr 2024 durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient der Prüfung der Einhaltung von Schutz- und Vorsorgepflichten vor Errichtung und Betrieb technischen Anlagen. Im Jahr 2024 wurden bei den Bezirksregierungen und den Unteren Umweltschutzbehörden nach festgestellter Vollständigkeit der Antragsunterlagen 984 Genehmigungsverfahren durchgeführt, die mit Erteilung der Genehmigung oder Ablehnung entschieden bzw. vom Antragsteller zurückgezogen wurden. Das folgende Diagramm veranschaulicht die Verteilung der getroffenen Entscheidungen auf die Bezirksregierungen und die Unteren Umweltschutzbehörden je Regierungsbezirk:



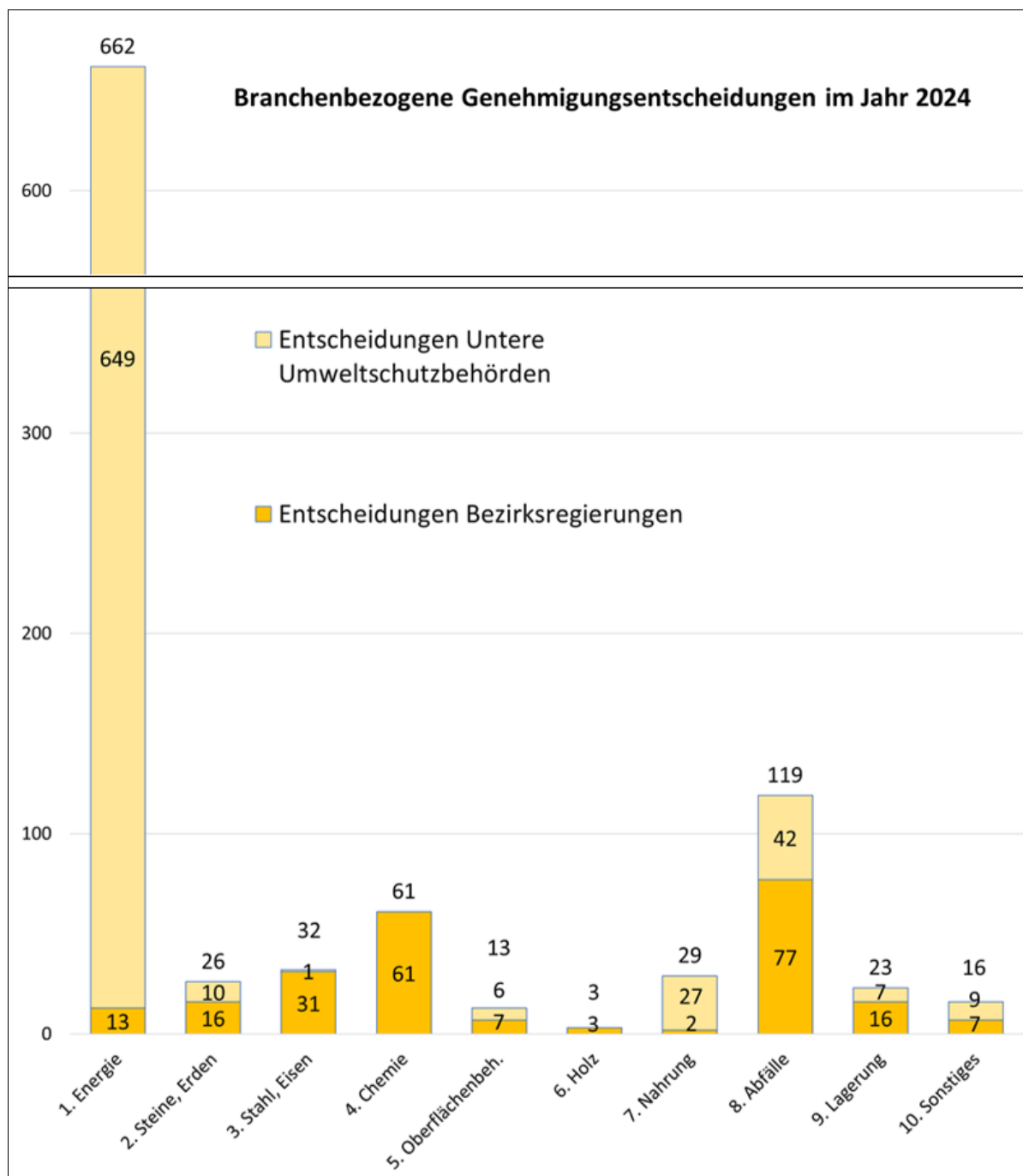
BR = Bezirksregierung, UUBn = Untere Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreie Städte im Regierungsbezirk

Über die Darstellung der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren hinaus wurde im Jahr 2024 in 94 Verfahren von den Genehmigungsbehörden auf Antrag die 'Zulassung vorzeitigen Beginns' gem. § 8a BImSchG vorläufig beschieden, d.h. der Antragsteller durfte bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Errichtung der Anlage beginnen.

Ferner wurden über die Darstellung hinaus 67 Genehmigungsanträge noch vor der behördlichen Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch den Antragsteller zurück genommen bzw. von der Behörde formal abgelehnt. Diese Anträge werden hier nicht als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gewertet.

Die im Jahr 2024 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsentscheidungen verteilen sich wie folgt auf die Obergruppen der 4. BlmSchV, wobei die Bezirksregierungen 233 und die Unteren Umweltschutzbehörden geprägt von den Windenergieanlagen (WEA) 751 der insgesamt 984 Genehmigungsentscheidungen trafen, hier einschließlich 34 Rücknahmen seitens der Antragsteller.

Zu den im Jahr 2024 abgeschlossenen WEA-Genehmigungsverfahren ist anzumerken, dass sich die aus dem *„Energieatlas NRW“* stammenden Daten durchgängig auf Einzelanlagen beziehen: Die gemeldeten Daten orientieren sich an der Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BlmSchV, bei der auch die Genehmigung mehrerer WEA in einem gemeinsamen Verfahren erfolgen kann. Die Zahl der tatsächlich durchgeführten Genehmigungsverfahren ist jedoch geringer, als die Zahl der gemeldeten WEA.



5.2 Entwicklung der Zahl und der Dauer abgeschlossener Genehmigungsverfahren in den Jahren 2015 bis 2024

Die durchschnittliche Dauer der bei den nordrhein-westfälischen Umweltschutzbehörden durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren errechnet sich aus dem Datum der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde. In der aufgezeigten durchschnittlichen Dauer von Genehmigungsverfahren sind Fristverlängerungen der Genehmigungsbehörde bereits enthalten.

Durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren 2015 bis 2024 ab 2023 mit Differenzierung Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen (WEA)											
Art Jahr	Neugenehmigung				Änderungsgenehmigung				Sonstige Verfahren (Fristungen)		Alle Ver- fahren
	Öffentlichkeitsbeteiligung:										
	mit		ohne		mit		ohne		Anzahl	Monate	
	Anzahl	Monate	Anzahl	Monate	Anzahl	Monate	Anzahl	Monate	Anzahl	Monate	Anzahl
2015	35	9,9	169	4,1	39	7,8	497	4,4	56	1,4	796
2016	137	6,1	304	4,4	51	5,4	480	4,3	59	1,9	1031
2017	22	7,7	127	3,2	33	7,0	396	3,6	56	1,7	634
2018	41	7,4	145	4,1	36	6,5	457	4,0	53	1,2	732
2019	58	7,6	131	5,0	64	6,3	442	3,6	63	2,2	758
2020	86	10,0	163	5,2	55	6,4	358	4,0	57	1,3	719
2021	88	10,7	143	5,3	50	6,7	316	3,8	53	1,8	650
2022	63	11,4	115	6,3	29	8,6	430	3,5	51	1,4	688
2023	237	24,1	203	9,8	36	10,0	359	3,8	40	1,9	875
ohne WEA	17	9,5	66	4,9	18	7,2	251	4,1	40	1,9	392
WEA	220	25,5	137	12,1	18	12,9	108	3,0	-	-	483
2024	159	18,0	340	9,5	31	7,1	418	4,7	36	0,9	984
ohne WEA	12	8,4	63	4,4	23	5,5	225	5,1	36	0,9	359
WEA	147	18,8	277	10,7	8	11,8	193	4,3	-	-	625

Aufgrund der stark unterschiedlichen Entwicklung von Fallzahlen und Laufzeiten von Verfahren im Bereich der Windenergie und aller anderen Branchen erfolgt die Darstellung ab 2023 getrennt. Ohne Betrachtung der WEA-Genehmigungsverfahren ist in den Wirtschaftsbereichen in NRW ein offensichtlich der konjunkturellen Situation geschuldeter Rückgang der Antragszahlen und somit der erteilten Genehmigungen erkennbar.

6 Anzeigen nach § 15 BImSchG Abs. 1 BImSchG (Änderungsanzeigen) in den Jahren 2015 bis 2024

Bestimmte Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen -soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen i.S. des § 16 BImSchG handelt- brauchen den Umwelt-schutzbehörden seitens des Anlagenbetreibers lediglich nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt werden. Teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber mit, dass seine angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf oder äußert sie sich nicht innerhalb eines Monats, so darf die Änderung vorgenommen werden. Bei weniger als 1 % der Anzeigen ergab die Prüfung durch die Umweltbehörden das Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG, da sich die geplanten Änderungen doch als wesentlich herausstellten. Aufgrund der geringen Fallzahlen wird hier auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

Das nachfolgende Diagramm zeigt obergruppenbezogen die Angaben der Umwelt-behörden auf, in wie vielen Fällen die Anlagenbetreiber von dieser Anzeigemöglich-keit in den Jahren 2015 bis 2024 Gebrauch gemacht haben.

Von 2015 bis 2024 bei den Bezirksregierungen und Unteren Umweltschutzbehörden eingegangene Anzeigen über Änderungen nach § 15 Abs. 1 BImSchG											
Obergruppe 4. BImSchV Jahr	1. Energie	2. Steine, Erden	3. Eisen, Stahl	4. Chemie	5. Oberflächen- behandlung	6. Holz, Papier	7. Nahrungsmittel	8. Abfall	9. Lagerung	10. Sonstiges	Gesamt
2015	163	101	167	324	37	11	168	457	96	38	1562
2016	218	91	182	340	44	25	211	518	108	74	1811
2017	276	103	162	314	51	14	187	457	92	49	1705
2018	204	79	155	350	34	14	175	488	99	59	1657
2019	174	85	147	313	39	14	163	436	82	53	1506
2020	124	105	145	319	28	18	155	422	92	66	1474
2021	231	90	144	353	44	19	118	377	94	45	1515
2022	441	105	140	390	33	21	114	377	104	54	1779
2023	327	70	143	367	26	16	143	439	103	49	1683
2024	270	53	126	392	38	11	125	410	91	61	1577

Im Jahr 2024 gingen 70% aller Anzeigen bei den Bezirksregierungen ein, entsprechend 30% bei den Unteren Umweltschutzbehörden.

In 2024 ist die Zahl der Änderungsanzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG im Vergleich zum Vorjahr um 6,3% gesunken. Im langjährigen Vergleich bleibt die Anzahl dieser Verfahren jedoch weitgehend konstant.

Danksagung

Besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen der Bezirksregierungen und der Unteren Umweltschutzbehörden, die durch ihre Arbeit in der betrieblichen Anlagenüberwachung und Konzessionierung und letztlich durch ihre Dateneingaben die Qualität des Informationssystems erhalten, den Kolleginnen und Kollegen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW für die Weiterentwicklung und Instandhaltung des Systems und den Mitgliedern des ISA-Arbeitskreises 'Anwender/innen' für ihre eingebrachten Anregungen und Erfahrungen.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)

Emilie-Preyer-Platz 1

40479 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0

Telefax 0211 4566-388

poststelle@munv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

Fachredaktion

Referat V-7 „Anlagensicherheit, Chemie, Gentechnik“

RGR Christian Esser

E-Mail: christian.esser@munv.nrw.de